

# RS OGH 1998/2/10 5Ob420/97v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1998

## Norm

MRG §2 Abs3

MRG §37 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Durch die ausdrückliche Reduzierung der in § 2 Abs 3 Satz 2 nF MRG angeführten Fälle auf Beispiele, die "insbesondere" eine Umgehungsabsicht nahelegen, ist klagestellt, daß für möglichst viele "Verdachtsfälle" eine Umkehr der Beweislast angeordnet werden soll. Die entgeltliche Erlaubnis der gänzlichen Untervermietung ist ein solcher Verdachtsfall. Es ist daher Sache des Antragsgegners zu beweisen, daß ein den eigenen Wohnbedarf des Hauptmieters sichernder Vertrag und kein Umgehungsgeschäft im Sinne des § 2 Abs 3 MRG abgeschlossen wurde.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 420/97v  
Entscheidungstext OGH 10.02.1998 5 Ob 420/97v  
Veröff: SZ 71/18

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109563

## Dokumentnummer

JJR\_19980210\_OGH0002\_0050OB00420\_97V0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)